

Anforderungskatalog der DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Anwendungsbereich
barrierefreie Verkehrs- und Außenanlagen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum
kann auch für nicht öffentlich zugängliche Anlagen angewendet werden
definiert Nutzungsansprüche für den barrierefreien Fußgängerverkehr
gilt für den Neubau von Verkehrs- und Außenanlagen
sollte sinngemäß für Aus-/Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen angewendet werden
Allgemeine Planungsanforderungen
Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung
stufenlose Wegeverbindungen
sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzung verschiedener Funktionsbereiche
erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge
taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen/Gefahrenstellen (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)
Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips
einheitliche Gestaltung von Leitsystemen
Anmerkung: Unterstützung der Raumerfassung durch geradlinige und rechtwinklige Wegeführung
Berücksichtigung von Lösungen für denkmalgeschützte Bereiche
Einbeziehen von barrierefreien Ausstattungselementen (z.B. Sitzmöglichkeiten, Toiletten) in barrierefreie Wegeketten
Flächen- und Raumbedarf/Bewegungsflächen
keine Einschränkung von Bewegungsflächen und nutzbaren Gehwegbreiten
lichte Höhe über Flächen für den Fußgängerverkehr mind. 225 cm (ausgenommen Türen)
Bewegungsflächen:
bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 × 180 cm
für Richtungswechsel und Rangiervorgänge 150 × 150 cm
in Durchgängen und an Engstellen 90 cm Breite
Längs- und Querneigung
Längsneigung grundsätzlich max. 3 %
Längsneigung max. 6 %, mit Zwischenpodesten
Länge der Zwischenpodeste mind. 150 cm, Anordnung nach max. 10 m Länge
bei größeren Längsneigungen: barrierefreie alternative Wegverbindungen und/oder ÖPNV-Verbindungen
Querneigung max. 2 % (bei vorhandener Längsneigung)
Querneigung in ebenen Bereichen (ohne Längsneigung) max. 2,5 %
Einhaltung der Querneigung (2 %) auch bei Grundstückszufahrten/Fahrbahnüberquerungen
kurze Neigungstrecken bis zu 100 cm Länge: Neigung max. 12 %

Oberflächengestaltung
ebene und erschütterungsarm berollbare Oberflächenbeläge • geeignet: bituminös und hydraulisch gebundene Oberflächen • geeignet: Pflaster- und Plattenbeläge (gem. DIN 18313:2016-09)
Natursteinpflaster: ausschließliche Verwendung von Steinen mit gut begeh- bzw. berollbarer Oberfläche (z. B. geschnittene Steine, Steine mit gleichartiger Oberflächenqualität)
Verwendung von Pflaster-/Plattenbelägen ohne Fase <i>oder mit Mikrofase</i>
Ausbildung von Fugen so schmal wie möglich
Anmerkung: Wassergebundene Decken sind nur bei regelmäßiger fachgerechter Instandhaltung barrierefrei.
Muldenrinnen: Tiefe max. 1/30 ihrer Breite
rutschhemmende Oberflächengestaltung • SRT-Wert > 55 • mind. R11 oder mind. R10/V4 (gem. DIN 51130:2014-02)
Hinweise zu Wahrnehmungsarten – Visuell
Einflussfaktoren auf das Sehen/Erkennen (siehe DIN 32975:2009-12): • Leuchtdichtekontrast (hell/dunkel) • Größe und Form des Sehobjektes • räumliche Anordnung des Sehobjektes und Betrachtungsabstand • ausreichende und blendfreie Belichtung/Beleuchtung (<i>siehe DIN EN 12464-2:2014-05</i>)
Kontrastbildung durch Schwarz-Weiß- bzw. Hell-Dunkel-Kombinationen
Unterstützung des Leuchtdichtekontrastes durch Farbkontrast (Farbkontrast ersetzt nicht den Leuchtdichtekontrast)
Begriffe: • visuell kontrastierend: Leuchtdichtekontrast von $\geq 0,4$, Reflexionsgrad der helleren Fläche von $\geq 0,5$ • visuell stark kontrastierend: Leuchtdichtekontrast von $\geq 0,7$, Reflexionsgrad der helleren Fläche von $\geq 0,5$
Vermeidung von Spiegelungen, Blendungen, Schattenbildung durch geeignete Materialeigenschaften, Oberflächenformen oder Anordnung
bei kurzen Lesedistanzen freie Zugänglichkeit der Informationsträger gewährleisten
keine Störung der räumlichen Orientierung bzw. wichtiger Informationen durch andere Faktoren (z. B. Werbung)
Hinweise zu Wahrnehmungsarten – Auditiv
Einflussfaktoren auf das Hören/Verstehen (siehe DIN 18041:2016-03): • Verhältnis zwischen Nutzsignal S (Signal) und Störgeräusch N (Noise) • Nachhallzeit und Lenkung der Schallenergie zum Hörer
Abstand zwischen Nutzsignal und Störgeräusch mind. 10 dB
eindeutige Erkennbarkeit/Unterscheidbarkeit von Tönen/Tonfolgen bei akustischen Alarm-/Warnsignalen
ggf. Einsatz von technischen Übertragungshilfen zur barrierefreien Vermittlung akustischer Informationen
Anmerkung: induktive Höranlagen als geeignete Lösung im öffentlichen Raum (siehe DIN 18041:2016-03)
Hinweise zu Wahrnehmungsarten – Taktil
Arten der taktilen Wahrnehmung: • mit den Fingern, mit den Händen • mit den Füßen, mit dem Langstock
deutliche Unterscheidbarkeit von taktil erfassbaren Orientierungshilfen zum Umfeld, z. B. durch Form, Material, Härte, Oberflächenrauigkeit
Vermittlung von schriftlichen Informationen in Profilschrift und Braille-Schrift (siehe DIN 32986:2015-01)
bei Bedarf Ergänzung durch ertastbare Piktogramme/Sonderzeichen, nur im Ausnahmefall Ersatz durch Piktogramme

Hinweise zu Wahrnehmungsarten – Kognitiv
Bereitstellung von leicht begreifbaren und gut merkbaren Informationen und Orientierungshilfen
Schrift-/Sprachinformationen für barrierefreie Zugänglichkeit/Nutzbarkeit in einfacher Sprache
zusätzliche akustische Wiedergabe von schriftlichen Informationen (identische Textwiedergabe)
Wiederholung von Durchsagen (Verbesserung der Merkfähigkeit)
Ersatz oder Erläuterung von Schriftinformationen durch leicht greifbare Bildzeichen/Symbole
Anbringung gleicher Orientierungshilfen/Informationsanlagen nach einheitlichem Anordnungsprinzip und mit gleicher Gestaltung (Verbesserung der Wiedererkennbarkeit)
Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten
allgemeine Anforderungen:
Ausstattung von Lichtsignalanlagen mit akustischen und/oder taktilen Orientierungshilfen
bei kurzen Lesedistanzen freie Zugänglichkeit der Informationsträger gewährleisten
taktile und/oder akustische Auffindbarkeit von komplexen taktilen Informationen (z. B. Tastmodelle, Reliefpläne)
akustische Informationen zusätzlich zu taktilen Informationen zur Erleichterung der selbstständigen Orientierung
Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10: sparsame Verwendung; Einsatz nur dort, wo keine sonstigen taktil und visuell erkennbaren Leitelemente/Leitlinien gegeben sind; einfache, leicht greifbare und merkbare Lösungen
Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von ungesicherten Absturzkanten durch:
visuell kontrastierende Kennzeichnung (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)
taktil durch Bodenindikatoren oder sonstige Leitelemente nach DIN 32984:2011-10
Ausstattung des Verkehrs-/Freiraumes mit durchgängigem und vernetztem Leitsystem, Leit-/Orientierungselemente:
Borde, Häuserkanten, Oberflächenstrukturen, Rasenflächen („Sonstige Leitelemente“ gem. DIN 32984:2011-10)
Bodenindikatoren nach DIN 32984:2011-10
akustische Elemente
Anmerkung: Muldenrinnen sind nur geeignet, wenn sie deutlich taktil und visuell wahrnehmbar sind.
Gehwege
allgemeine Anforderungen:
stufenlose Gestaltung der nutzbaren Gehwegbreite
nutzbare Gehwegbreite mind. 180 cm (Begegnung zweier Rollstuhlnutzer)
lichte Höhe über nutzbarer Gehwegbreite mind. 225 cm
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Anmerkung: Sicherheitsräume seitlich von Gehwegen (gem. FGSV-Regelwerken): ● Breite 50 cm zur Fahrbahn ● Breite 20 cm zur Bebauung

taktile/visuelle Abgrenzung niveaugleich angrenzender Funktionsbereiche:
durch unterscheidbare Oberflächenbeläge (sonstige Leitelemente gem. DIN 32984:2011-10)
durch Trennstreifen gem. DIN 32984:2011-10 (Begrenzungsstreifen gem. H BVA)
zwischen Fuß- und Radwegen: Trennstreifen gem. DIN 32984:2011-10 mit Breite mind. 30 cm
Anordnung Trennstreifen als Bestandteil des Gehweges, aber außerhalb der nutzbaren Gehwegbreite
Gehwegbegrenzungen:
durch Bordsteine mit Höhe von mind. 6 cm zur Fahrbahn
durch Rasenkantensteine mit Höhe von mind. 3 cm
durch Materialwechsel im Oberflächenbelag
Kennzeichnung von nicht vermeidbaren Einbauten in nutzbaren Gehwegbreiten als Hindernis:
durch taktil erfassbare Absicherung einer lichten Höhe < 225 cm
durch visuell stark kontrastierende Gestaltung des Objektes zur Umgebung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)
durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen am Objekt
Poller: Höhe mind. 90 cm, Sicherheitsmarkierung im oberen Drittel
Engstellen:
lichte Breite zwischen Hindernissen mind. 90 cm
bei baulich bedingten Engstellen: Reduzierung der nutzbaren Breite auf max. 90 cm bis max. 18 m Länge
bei Engstellen größerer Länge: barrierefreie alternative Wegverbindungen und/oder ÖPNV-Verbindungen
lichte Durchgangsbreite zwischen Umlaufschranken mind. 150 cm
lichte Durchgangsbreite am Ein-/Ausgang von Umlaufschranken mind. 90 cm
lichte Durchgangsbreite seitlich von Pollern und Rahmensperren mind. 90 cm
Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche, Gemeinschaftsstraßen
Bereiche für den Fußgängerlängsverkehr:
lichte Höhe mind. 225 cm
frei von Hindernissen und Einbauten
taktile/visuelle Führung durch Bodenindikatoren und/oder sonstige Leitelemente gem. DIN 32984:2011-10
stufenlose Gestaltung
erschütterungsarm berollbar und rutschhemmend
nutzbare Gehwegbreite mind. 180 cm
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Gemeinschaftsstraßen, „Shared Space“-Bereiche:
Anordnung von taktil und visuell kontrastierenden Elementen gem. DIN 32984:2011-10 zur • Ermöglichung einer Durchquerung/Orientierung in Längsrichtung • Vermeidung, auf die vorwiegend vom Kraftfahrzeugverkehr genutzten Bereiche zu geraten, • Sicherstellung der Auffindbarkeit von barrierefreien Querungsstellen
stufenlose Gestaltung
erschütterungsarm berollbar und rutschhemmend
nutzbare Gehwegbreite mind. 180 cm
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“

- Haltestellen in Gemeinschaftsstraßen, „Shared Space“-Bereichen
- Angleichung der Haltestellenplattformhöhe an die Fahrzeugbodenhöhe
- Freihalten der notwendigen Flächen für die nahe und parallele Anfahrt an die Haltestellenplattform
- Bereitstellung sicherer Warteflächen für Fahrgäste

Überquerungsstellen

Anordnung an allen Straßeneinmündungen, es sei denn, die Überquerung der Fahrbahn ist für Fußgänger ausgeschlossen

Gesicherte Überquerungsstellen – getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe

Überquerungsbereich für blinde/sehbehinderte Personen:

Bord mit mind. 6 cm Höhe

Bord eindeutig auffindbar durch Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld gem. DIN 32984:2011-10

Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn

Überquerungsbereich für Rollstuhl-/Rollatornutzer:

abgesenkter Bord mit 0 cm Höhe (Nullabsenkung)

Breite Nullabsenkung auf max. 1 m begrenzt

taktil und visuell abgesichert durch Sperrfeld gem. DIN 32984:2011-10

Sperrfeld umfasst Nullabsenkung inkl. der angrenzenden Verziehung bis Bordhöhe 3 cm

Nullabsenkung mit Breite > 1 m: nur bei hohem Fußgängeraufkommen

- Nullabsenkung mit Breite > 1 m: weitergehende Sicherheitsmaßnahmen vorsehen
- Vergrößerung der Tiefe des Sperrfeldes auf 90 cm (statt 60 cm gem. DIN 32984:2011-10)
 - Ausstattung von Lichtsignalanlagen mit Orientierungssignal

Anordnung Überquerungsbereich für blinde/sehbehinderte Personen auf kreuzungsabgewandter Seite

Anordnung Überquerungsbereich für Rollstuhl-/Rollatornutzer (Nullabsenkung) auf kreuzungszugewandter Seite

Gesicherte Überquerungsstellen – gemeinsame Überquerungsstelle mit 3 cm Bordhöhe

Bord mit 3 cm Höhe über gesamte Überquerungsbreite, mit Ausrundung der Bordkante von $r = 20 \text{ mm}$

Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn gestaltet

Bord eindeutig auffindbar durch Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld gem. DIN 32984:2011-10

Lichtsignalanlagen

visuell kontrastierende Gestaltung von Masten (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)

taktil auffindbar durch Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10 und/oder akustisch auffindbar durch Orientierungssignal

visuell kontrastierende Gestaltung des Anforderungsgerätes zum Mast

Höhe Anforderungstaster 85 cm über OKFF

Übermittlung des Freigabesignals akustisch und/oder taktil, vorzugsweise akustisch (siehe DIN 32981:2015-10/RiLSA)

Abhebung des akustischen Freigabesignals vom Störschallpegel der Umgebung, abstrahlend in Richtung Fahrbahn und hörbar bis Fahrbahnmittle (siehe DIN 32981:2015-10/RiLSA)

Mindestfreigabezeit Grünsignal: Gewährleistung der Überquerung der gesamten Furt bei Gehgeschwindigkeit 1,2 m/s

deutlich erhöhte visuelle Erkennbarkeit des Fußgänger-Rotsignals gegenüber Grünsignal durch:

Erhöhung der Lichtstärke

Verbesserung des Kontrastes durch Kontrast-/Abschirmblenden

Vergrößerung der Leuchtfelddurchmesser

Ungesicherte Überquerungsstellen – Gestaltung als
gemeinsame Überquerungsstelle mit 3 cm Bordhöhe → siehe „Gesicherte Überquerungsstellen“
getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe → siehe „Gesicherte Überquerungsstellen“
bei gemeinsamen Überquerungsstellen:
mögliche Anwendung von Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10
visuell kontrastierende Gestaltung des Bordes zur Fahrbahn
bei getrennten Überquerungsstellen:
verpflichtende Anwendung von Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10
Breite Nullabsenkung max. 1 m
Bereich mit Bordhöhe von 6 cm visuell kontrastierend zur Fahrbahn gestaltet
Mittelinseln/Mittelstreifen:
Tiefe mind. 2,50 m, in der Regel 3,00 m
klar wahrnehmbare Längs-/Querabgrenzung zur Fahrbahn
durch Bord mit 3 cm Höhe und visuell kontrastierende Gestaltung
Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden
Auffindbarkeit von barrierefreien Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden gem. DIN 32984:2011-10
Rampen – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
geometrische Anforderungen:
Längsneigung max. 6 %
Querneigung unzulässig
Wendefläche am Anfang und Ende der Rampe mind. 150 × 150 cm
lichte Rampenbreite mind. 120 cm
Rampenlänge max. 6 m
Länge der Zwischenpodeste nach 6 m Rampenlänge mind. 150 cm
keine abwärts führende Treppe in Verlängerung der Rampe
Radabweiser/Handläufe:
beidseitige Radabweiser, Höhe 10 cm
beidseitige Handläufe, Höhe Oberkante 85–90 cm
rundes/ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3–4,5 cm
seitlicher lichter Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 5 cm
Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite
Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand
abweichend von DIN 18040-1:2010-10:
abwärts führende Treppen in Verlängerung der Rampe sind zulässig, wenn • Sicherheitsabstand am unteren Ende 10 m • Sicherheitsabstand am oberen Ende 3 m

Aufzugsanlagen – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
allgemeine Anforderungen:
keine abwärts führende Treppe gegenüber von Aufzügen; falls unvermeidbar, Abstand mind. 300 cm
Wartefläche vor dem Aufzug mind. 150 × 150 cm
zusätzliche Verkehrsfläche hinter/neben der Wartefläche von mind. 90 cm
mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1: Kabinenabmessung Typ 2: B × T = mind. 110 × 140 cm
lichte Zugangsbreite der Aufzugskabine mind. 90 cm
barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber nach DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G (informativ) <i>Hinweis: DIN EN 81-70:2005-09 wurde durch DIN EN 81-70:2018-07 ersetzt, Anhang G entspricht Anhang B (normativ).</i>
Erhöhte Zugänglichkeit gem. DIN EN 81-70:2018-07, Anhang B (Auszug):
Ausführung der Befehlsgeber als XL-Befehlsgeber
Größe der XL-Befehlsgeber 50 × 50 mm oder Durchmesser 50 mm
Größe des Symbols auf Befehlsgeber 25–40 mm
lichter Abstand zwischen XL-Befehlsgebern 10 mm
Anordnung auf geneigtem, vorspringendem Quertableau, Vorsprung max. 100 mm, Neigungswinkel 30° ± 15°
Abstand zwischen OKFF und Mittellinie Quertableau max. 1 m (1.000 mm)
Anordnung Befehlsgeber horizontal: von links nach rechts
Anordnung Befehlsgeber senkrecht: von unten nach oben
Anordnung Befehlsgeber bei mehreren Reihen: von links nach rechts und von unten nach oben
Anforderungen gem. DIN EN 81-70:2018-07 (Auszug)
Kabinenausstattung bzw. Einrichtungen im Fahrkorb:
einseitiger Handlauf, Höhe Oberkante 90 cm ± 2,5 cm
seitlicher Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 3,5 cm
rundes/ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3–4,5 cm
Abrundung freier Handlaufenden zur Wand
Ausbildung Klappsitz (sofern Ausführung vereinbart), Höhe 48–52 cm
Ausbildung Klappsitz (sofern Ausführung vereinbart), Tiefe 30–40 cm
Ausbildung Klappsitz (sofern Ausführung vereinbart), Tragfähigkeit mind. 120 kg
Anordnung eines Spiegels an rückwärtiger Wand (nur bei Typ 2), Mindestabstand zum Kabinenboden mind. 30 cm
rutschhemmender Fahrkorbboden
Befehlsgeber – Anordnung (DIN EN 81-70:2018-07, Tabelle 5):
Höhe Befehlsgeber außerhalb der Kabine 85–110 cm
Höhe Befehlsgeber innerhalb der Kabine 85–120 cm (vorzugsweise 110 cm)
seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Bauteilen außerhalb der Kabine mind. 50 cm (vorzugsweise 70 mm)
seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Ecken innerhalb der Kabine 40 cm
Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei mittig öffnenden Aufzugstüren auf der rechten Seite
Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei seitlich öffnenden Aufzugstüren auf der Schließseite
Anordnung Bedientableau bei Kabinenbreite von mehr als 160 cm beidseitig
Anordnung Bedientableau bei Übereck-Zugängen an den Seiten ohne Einstieg

Befehlsgeber – Gestaltung (DIN EN 81-70:2018-07, Tabelle 4):
visuell kontrastreiche Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil)
taktil erfassbare Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil und Symbol)
optische und akustische Rufquittierung (Rückmeldung Befehlsabgabe)
Bedienung und Notrufeinrichtung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gem. DIN EN 81-70:2018-07 (Auszug):
Sprachansage und optische Anzeige für Etage bzw. Position
Notrufeinrichtung mit optischer Anzeige (gelb leuchtendes Piktogramm für Notrufabgabe, grün leuchtendes Piktogramm für Sprechverbindung)
Notrufeinrichtung mit akustischer Anzeige, Schallpegel 35–65 dB (einstellbar bis 80 dB)
Empfehlung: Induktionsschleife als Kommunikationshilfe für Alarmeinrichtungen
Treppen – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
allgemeine Anforderungen:
gerade Treppenläufe mit zur Stufenkante rechtwinkliger Lauflinie
gewendelte Treppenläufe zulässig mit Innendurchmesser von mind. 200 cm
Unterschnidung bei schrägen Setzstufen max. 2 cm
Anmerkung: seitliche Aufkantung an Stufen gegen Abrutschen mit Gehhilfen möglich
Handläufe:
Anbringung von beidseitigen Handläufen
Höhe Oberkante 85–90 cm
<i>Hinweis: Die Ausbildung in gleichbleibender Höhe ohne Höhenversprung setzt die schräge Handlaufweiterführung über die untere Stufe hinaus voraus (Ausbildung einer sog. „Blindstufe“).</i>
ununterbrochene Weiterführung am Treppenauge/Zwischenpodest
waagerechte Weiterführung der Handlaufenden von mind. 30 cm
<i>Hinweis: In Treppenhäusern kann am Treppenauge die waagerechte Weiterführung in Laufrichtung ggf. vernachlässigt werden, wandseitig ist die Weiterführung vorzusehen.</i>
rundes/ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3–4,5 cm
Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite
Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand
visuell kontrastierende Gestaltung der Handläufe zum Hintergrund
Empfehlung: taktile Handlaufbeschriftung (siehe DIN 32986:2015-01)
Orientierungshilfen – Sicherheitsmarkierungen:
Stufenmarkierungen über gesamte Stufenbreite, durchgehende Streifen
Breite der Stufenmarkierung an Trittstufe 4–5 cm
Breite der Stufenmarkierung an Setzstufe 1–2 cm
visuell kontrastierend zum Stufenbelag/zum unten anschließenden Podest (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)
Stufenmarkierung an bis zu drei Einzelstufen: an allen Stufen
Stufenmarkierung an Treppenläufen: mind. an erster/letzter Stufe, vorzugsweise an allen Stufen

Orientierungshilfen – taktile Aufmerksamkeitsfelder:
bei Treppen, die frei im Raum beginnen bzw. deren Lage sich nicht aus dem baulichen Kontext erschließt: taktile Aufmerksamkeitsfelder erforderlich
Anordnung hinter oberer Trittstufe und ggf. vor unterer Setzstufe
Aufmerksamkeitsfeld analog Treppenbreite, Tiefe mind. 60 cm
kein visueller Kontrast zwischen Stufen und Aufmerksamkeitsfeld
zusätzlich zu DIN 18040-1:2010-10:
Stufenmarkierungen an allen Stufen
bei Zwischenpodesten mit Tiefe > 3,50 m: Anordnung zusätzlicher taktiler Felder
bei Treppen mit Breite > 12 m: Anordnung eines zusätzlichen mittigen Handlaufes, beidseitig nutzbar
Rutschhemmung • SRT-Wert > 55 oder • R-Wert mind. R11 oder R10/V4 (gem. DIN 51130:2014-02)
Treppen zum Begehen: freihalten von Einbauten
Treppen zum Verweilen: ggf. vorhandene Einbauten so gestalten, dass sie rechtzeitig wahrnehmbar sind
Fahrtreppen/geneigte Fahrsteige – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
Geschwindigkeit max. 0,5 m/s
Vorlauf bei Fahrtreppen mind. drei Stufen
Steigungswinkel bei Fahrtreppen max. 30°, bei Fahrsteigen max. 7°
Empfehlung: Stufenmarkierung an Zu-/Abgang, Breite 8 cm
Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs
bedarfsgerechte und zielnahe Anordnung von PKW-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen:
mind. 3 % der Pkw-Stellplätze je Stellplatzanlage für Seitenausstieg (mind. jedoch 1 Stellplatz)
mind. 1 Pkw-Stellplatz mit Heckausstieg
Kombination von Seiten- und Heckausstieg möglich
Einrichtung von personenbezogenen Stellplätzen nach individuellen Bedürfnissen des Nutzers
Ausweisung der Pkw-Stellplätze in der Nähe der barrierefreien Zugänge
barrierefreie Erreichbarkeit/Nutzbarkeit der Pkw-Stellplätze für parkberechtigte Personen (Schwerbehindertenausweis)
geometrische Anforderungen:
Seitenausstieg: Breite × Länge = mind. 350 × 500 cm
Heckausstieg: Länge mind. 5 m, zzgl. Bewegungsfläche im Heckbereich mit Tiefe mind. 2,50 m
stufenlose Anbindung der Bewegungsfläche für Seiten- und Heckausstieg an Gehweg
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
stufenlose Erreichbarkeit von Taxistellplätzen

Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs
allgemeine Anforderungen:
Ausführung von visuellen Orientierungshilfen gemäß DIN 32975:2009-12
Ausführung von Bodenindikatoren gemäß DIN 32984:2011-10
systemische Abstimmung von Haltestellen und Fahrzeugen aufeinander
Abstimmung von Orientierungs-/Leitsystemen aufeinander an Umsteigehaltestellen/Verknüpfungsstellen
Bewegungsflächen:
Bewegungsflächen mit 150 cm Tiefe entlang der gesamten Bahn-/Bussteigkante (für Richtungswechsel)
Bahn-/Bussteigtiefe mind. 250 cm für den Einsatz von Einstiegshilfen
vor Einstiegshilfe: Bewegungsfläche von mind. 150 cm × 150 cm
Höhenunterschied und Abstand zwischen Bahn-/Bussteig und Fahrgastraum max. 5 cm:
wenn Höhenunterschied > 5 cm: entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Fahrgastinformationen
allgemeine Anforderungen:
stufenlos erreichbar
Sicherstellung des Zwei-Sinne-Prinzips
Sicherstellung der visuellen Nutzbarkeit nach DIN 32975:2009-12
ausreichende Abhebung von Sprachsignalen/akustischen Informationen vom Störschallpegel der Umgebung (Eine automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel ist anzustreben.)
Verzicht auf sog. Laufschrift wenn unvermeidbar: max. 6 Zeichen je Sekunde, Anzeige jedes vollständigen Wortes für mind. 2 Sekunden
Sprachdurchsagen mit einleitendem Ton ankündigen (DIN 32974:2000-02)
unterstützende Bereitstellung von technischen Kommunikationshilfen
Bewegungsflächen:
bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 × 180 cm
für Richtungswechsel und Rangiervorgänge 150 × 150 cm
in Durchgängen und an Engstellen 90 cm Breite
Längs- und Querneigung:
Längsneigung grundsätzlich max. 3 %
Längsneigung max. 6 %, mit Zwischenpodesten
Länge der Zwischenpodeste mind. 150 cm, Anordnung nach max. 10 m Länge
Querneigung max. 2 % (bei vorhandener Längsneigung)
Querneigung in ebenen Bereichen (ohne Längsneigung) max. 2,5 %
Oberflächengestaltung:
ebene und erschütterungsarm berollbare Oberflächenbeläge • geeignet: bituminös und hydraulisch gebundene Oberflächen • geeignet: Pflaster- und Plattenbeläge (gem. DIN 18318:2016-09)
Verwendung von Pflaster-/Plattenbelägen ohne Fase <i>oder mit Mikrofase</i>
Ausbildung von Fugen so schmal wie möglich
rutschhemmende Oberflächengestaltung • SRT-Wert > 55 • mind. R11 oder mind. R10/V4 (gem. DIN 51130:2014-02)

Orientierung
Ausstattung mit Bodenindikatoren und/oder sonstigen Leitelementen gem. DIN 32984:2011-10
Gestaltung von visuellen Informationen zur Richtungsorientierung (Beschilderung) gem. DIN 32975:2009-12
taktile Handlaufbeschilderung siehe DIN 18040-1:2010-10 und DIN 32986:2015-01
Anmerkung: Bereitstellung eines Tastmodells/Reliefplans zur besseren Orientierung
Witterungsschutz
Bewegungsflächen, Längs-/Querneigung, Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Ausstattung mit Sitzgelegenheiten → siehe „Ausstattung, Möblierung“
Empfehlung: Ausstattung von Haltestellen mit Witterungsschutz
Bahn- und Reisendenübergänge sowie Gleisüberwege
stufenlose Gestaltung
im zuführenden Fußgängerbereich: Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
im zuführenden Fußgängerbereich: Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
visuell kontrastierende Abgrenzung vom zuführenden Fußgängerbereich
im zuführenden Fußgängerbereich: Bodenindikatoren und/oder sonstige Leitelemente gem. DIN 32984:2011-10
ergänzend zu Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10: Einsatz von • akustischen Signalen gem. DIN 32974:2000-02 • Orientierungs-/Freigabesignalen gem. DIN 32981:2015-10 (akustisch und/oder taktil)
Straßentunnel
Fluchtwege (nach Definition der RABT) in Straßentunneln: Anforderungen → siehe „Gehwege“
Notgehwege (nach Definition der RABT), abweichend davon:
lichte Breite mind. 100 cm
lichte Höhe mind. 225 cm über Mindestnotgehwegbreite
Hineinragen von Handläufen in den lichten Raum um max. 10 cm
fahrbahnseitige Abgrenzung durch Borde mit 3 cm Höhe
bei Borden > 3 cm: Anordnung von barrierefreien Überquerungsstellen vor Notausgangstüren/Notrufanlagen
Sicherstellung des Zwei-Sinne-Prinzips bei:
Fluchtwegkennzeichnung
Alarmierungen
Informationen zu Störungen oder Schadensereignissen
Türen:
Notausgangstüren (Fluchttüren) gem. den Anforderungen der RABT und der TL/ TP TTT
Öffnen muss mit geringem Kraftaufwand möglich sein
Rufanlagen:
aktivierbar auch für motorisch und sensorisch eingeschränkte Menschen
Anforderungen → siehe „Notrufanlagen“

Sonstige Infrastrukturelemente
Ausstattung, Möblierung
Freihalten der Bewegungsflächen, nutzbaren Gehwegbreiten und Überquerungsstellen von Ausstattungs- und Möblierungselementen
stufenlose Erreichbarkeit von Ausstattungs-/Möblierungselementen (zur eigenständigen Nutzung)
Sitzbänke:
Ausstattung mit Arm- und Rückenlehnen
Sitzhöhe 46–48 cm
Anmerkung: Aufstellfläche neben Bank für Rollstuhlnutzer empfohlen
Anmerkung: punktuelle Anordnung von Bänken ohne Armlehne zum Umsetzen für Rollstuhlnutzer empfohlen
Anmerkung: Anlehnbanken als Alternative für Personen, die Probleme mit dem Hinsetzen haben
Anmerkung: punktuelle Anordnung von Bänken mit Sitzhöhe 30 cm und Sitztiefe 30 cm für Kleinwüchsige
rechtzeitige Wahrnehmbarkeit von Ausstattungs-/Möblierungselementen (zur eigenständigen Nutzung):
durch taktile Elemente gem. DIN 18040-1:2010-10
durch taktil erfassbaren Wechsel des Oberflächenbelags vor dem Element
durch Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10
durch visuell stark kontrastierende Gestaltung der Elemente zum Umfeld
Sicherheitsmarkierungen an Glaswänden/-türen:
sofern Erkennbarkeit nicht durch Auslagen/Beleuchtung gegeben ist
Höhe von mind. 8 cm
Ausbildung über die gesamte Glasbreite
visuell stark kontrastierende Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)
Ausbildung im Wechselkontrast (hell/dunkel)
Anbringung in Kniehöhe 40–70 cm
Anbringung in Augenhöhe 120–160 cm
Anlagen zur Orientierung, Beschilderung, Information
Lesbarkeit von Informationen aus Schrift-/Bildzeichen für sehbehinderte Menschen durch visuell stark kontrastierende Gestaltung (vorzugsweise Schwarz-Weiß-Darstellung mit Kontrast mind. 0,8)
Verwendung von grafischen Symbolen/Bildzeichen mit hohem Wiedererkennungswert
deutliche Unterscheidbarkeit von grafischen Symbolen bzgl. ihrer Konturen
Schriften:
halbfett oder fett (Schriftarten mit Zugehörigkeit zur Linear Antiqua)
zur Verbesserung der Lesbarkeit/Vermeidung von Verwechslungen: Einsatz von Serifenabstrichen
keine Anwendung von reinen Serifenschriften
grundsätzlich Anwendung der Groß-Klein-Schreibung, Ausnahme: taktile Beschriftung gem. DIN 32986:2015-01
Schriften/Zeichen mit 90°-Aufwinkel auf üblicher Leserichtung (keine Kursivschrift oder Änderung der Leserichtung)
Buchstaben berühren sich nicht.
Anmerkung: Ermittlung der Schriftgröße im Verhältnis zum Beobachtungsabstand siehe DIN 32975:2009-12, Anhang A

Lesbarkeit von schriftlichen Informationen/Aushanginformationen:
durch Anbringung in Höhe von 100–160 cm (Grundlage: mittlere Höhe des Beobachterauges von 130 cm)
Freihalten der Informationsträger zur Gewährleistung des nahen Herantretens (kurzer Leseabstand)
Bedienelemente
barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Bedienelementen:
stufenlose Erschließung
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
seitliche und frontale Anfahrbarkeit
Bewegungsfläche bei seitlicher Anfahrt Breite (in Fahrtrichtung) mind. 120 cm
Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrt mind. 150 × 150 cm
grundsätzliche Greif-/Bedienhöhe 85 cm (Achismaß)
Greif-/Bedienhöhe bei mehreren Bedienelementen übereinander/im begründeten Einzelfall bis max. 105 cm
Befreierraum: Breite mind. 90 cm, Tiefe mind. 15 cm, Höhe 3–35 cm über OKFF
seitlicher Abstand von Bedienelementen zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen mind. 50 cm
Vermeidung einer Funktionsbetätigung durch Doppelbewegung (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken)
Bedienkraft für Schalter und Taster 2,5–5,0 N
taktil wahrnehmbare und visuell kontrastierende Gestaltung, Kennzeichnung gem. DIN 32986:2015-01
Türen und Vereinzelungsanlagen
Drehkreuze als alleiniger Zugang unzulässig
Umlaufschranken → siehe „Gehwege, Engstellen“
Türen – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
bei Karussell-/Pendeltüren Anordnung einer zusätzlichen Drehflügel-/Schiebetür
geometrische Anforderungen:
unterer Türanschlag 0 cm (<i>sog. Nullschwelle</i>), wenn technisch unabdingbar max. 2 cm
lichte Durchgangsmaße, B × H (Gehflügel) mind. 90 × 205 cm
Türleibungstiefe max. 26 cm (<i>gemessen von Vorderkante Türgriff bis Vorderkante Leibung</i>)
Türdrücker/Türgriffe (manuell bedienbare Türen):
bei manuell bedienbaren Türen: Türdrückerhöhe grundsätzlich 85 cm (Achismaß)
Türdrückerhöhe im begründeten Einzelfall 85–105 cm
Türtaster (automatisch bedienbare Türen):
Höhe Türtaster 85 cm (Achismaß)
Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 250 cm
Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm
Abstand Türtaster beidseitig (Schiebetüren) mind. 150 cm
Abstand zwischen Türtaster und Hauptschließkante bei seitlicher Anfahrt (Drehflügeltür/Schiebetür) mind. 50 cm

Beschilderung und Bedienelemente allgemein:
Höhe Raumbeschilderung 120–140 cm OFF (Anordnung auf der Seite der Hauptschließkante)
Verwendung von bogen-/U-förmigen Türdrückern
Verwendung von vertikalen Stangengriff bei Schiebetüren
Drehgriffe, Knäufe und eingelassene Griffe sind ungeeignet.
Vermeidung kombinierter Bewegungen bei Bedienelementen (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken)
leichtgängige Bedienung:
Bedienkräfte zur manuellen Bedienung max. 25 N (Bei Überschreitung sind automatische Türsysteme erforderlich.)
Gebäudeeingangstüren vorzugsweise mit Automatikbetrieb
Bedienkräfte zur manuellen Bedienung mit Türschließer max. 47 Nm
<i>Hinweis: sog. „barrierefreie“ Türschließer mit hohem Wirkungsgrad (65–70 %) zur Einhaltung der 47 Nm</i>
Empfehlung: Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft und Schließverzögerung
Empfehlung: Brandschutztüren mit Feststellanlagen oder Freilauftürschließern
kontrolliertes Öffnen/Schließen der Tür, kein Durchpendeln
Bewegungsflächen (erforderlich bei manueller Bedienung):
Tiefe der Bewegungsfläche in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm
Tiefe der Bewegungsfläche in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 120 cm
Tiefe der Bewegungsfläche beidseitig (Schiebetüren) mind. 120 cm
Tiefe der Bewegungsfläche bei gegenüberliegender Wand mind. 150 cm
seitlicher Abstand zw. Türdrücker und Bauteilen/Ausstattungs-elementen (bei Schiebetüren beidseitig) mind. 50 cm
Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen:
taktile Ausbildung von Türblatt oder Türzarge
visuell kontrastierende Gestaltung von Türblatt oder Türzarge (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)
visuell kontrastierende Gestaltung von eventuellen Türschwellen
Sicherheitsmarkierungen an verglasten Türen/Glasflächen:
Ausbildung über die gesamte Glasbreite
visuell stark kontrastierende Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)
Ausbildung im Wechselkontrast (hell/dunkel)
Anbringung in Kniehöhe 40–70 cm
Anbringung in Augenhöhe 120–160 cm

Notrufanlagen
barrierefreie Erreichbarkeit und Bedienbarkeit:
Bewegungsflächen → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
Bedienelemente → siehe „Sonstige Infrastrukturelemente, Bedienelemente“
barrierefreie Auffindbarkeit und Bedienbarkeit:
Gestaltung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip
visuell stark kontrastierende Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)
Quittierung des ausgelösten Notrufes (Notrufabgabe/-annahme) nach dem Zwei-Sinne-Prinzip
Weiterleitung des Notrufes an eine Stelle, von der aus wirksam Hilfe geleistet werden kann
Sanitäranlagen
zur Auffindbarkeit siehe DIN 32984:2011-10
Sanitärräume – Gestaltung gem. DIN 18040-1:2010-10
allgemeine Anforderungen:
Türaufschlagrichtung nach außen
Tür von außen entriegelbar
Einhebel- bzw. berührungslose Armatur mit Temperaturbegrenzung auf 45 °C
visuell kontrastierende Gestaltung von Ausstattungselementen
Kleiderhaken: Anordnung in Sitz- und Stehhöhe, z.B. in Höhe von 90 cm und 140 cm
WC-Becken:
je Sanitäranlage mind. 1 barrierefreie Toilette (separat oder integriert)
Bewegungsfläche vor WC-Becken mind. 150 × 150 cm
Bewegungsfläche neben WC-Becken B × T mind. 90 × 70 cm, beidseitig
wechselseitige Anfahrbarkeit räumlich/technisch möglich
Ausladung WC-Becken 70 cm
Höhe WC-Becken inkl. Sitz 46–48 cm
Position Rückenstütze 55 cm hinter Vorderkante WC
Erreichbarkeit Toilettenpapier und Spülauslösung ohne Veränderung der Sitzposition
beidseitige Stützklappgriffe neben WC-Becken
Überstand Griffe ab Vorderkante WC-Becken 15 cm
lichter Abstand zwischen Griffen 65–70 cm
Höhe Griffe über WC-Sitz 28 cm
Punktlast am vorderen Griffende 1 kN
dicht-/selbstschließend, einhändig bedienbarer Hygieneeimer

Waschplatz:
Bewegungsfläche vor Waschbecken mind. 150 × 150 cm
Höhe Waschbecken max. 80 cm
Unterfahrbarkeit Waschbecken B × T mind. 90 × 55 cm, axial angeordnet
Unterfahrbarkeit Handwaschbecken B × T mind. 90 × 45 cm, axial angeordnet
Beinfreiheit (Hand-)Waschbecken H × T, ab Vorderkante Becken mind. 67 × 30 cm
Fußfreiheit (Hand-)Waschbecken H × T, im Wandbereich des Waschbeckens mind. 35 × 10 cm
Position Armatur hinter Vorderkante Waschbecken max. 40 cm
Höhe Spiegel zur Einsicht aus Sitz- und Stehposition mind. 100 cm
Einhebelarmatur/berührungslose Armatur
Verbrühungsschutz ≤ 45° (Auslauftemperatur)
Seifen-/Handtuchspender und Abfallbehälter im Bereich des Waschbeckens
Öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze
Anmerkung: Bereitstellung eines Tastmodells/Reliefplans zur besseren Orientierung
Anmerkung: barrierefreie Spielplatzgeräte siehe DIN 33942:2016-04
barrierefreie Zugänglichkeit:
Wege auf Hauptwegebeziehungen → siehe „Gehwege“
Nebenwege • nutzbare Wegbreite mind. 90 cm • Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“ • Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“ • Bewegungsflächen von mind. 150 × 150 cm in ausreichenden Abständen, z.B. in Sichtweite
Gehwegbegrenzungen • Rasenkantenstein von mind. 3 cm Höhe • taktil und visuell deutlich wahrnehmbarer Materialwechsel des Oberflächenbelages
barrierefreie Nutzbarkeit:
Anordnung von Ruhebänken in angemessenen Abständen
Ruhebänke/Sitzbänke → siehe „Ausstattung, Möblierung“
Bereitstellung von barrierefreien Sanitärräumen (sofern öffentlich zugängliche Sanitäranlagen vorhanden)
barrierefreie Auffindbarkeit:
durch sonstige Leitelemente gem. DIN 32984:2011-10
durch Bodenindikatoren gem. DIN 32984:2011-10
durch akustische Signale
Anmerkung: Unterstützung der Raumerfassung durch geradlinige und rechtwinklige Wegeführung

Naturraum
Allgemeines
Charakteristik von Naturräumen erlebbar und wahrnehmbar gestalten
gestaltete Wege erfüllen mind. Anforderungen an Nebenwege (siehe oben)
Anmerkung: Bereitstellung eines Tastmodells/Reliefplans zur besseren Orientierung
Erreichbarkeit und Auffindbarkeit von Bereichen, die die Charakteristik von Naturräumen exemplarisch erlebbar machen:
durch stufenlose Erreichbarkeit mind. von Nebenwegen
taktile/visuelle Auffindbarkeit
partielle Erschließung von ansonsten schwer zu erschließendem Naturraum:
durch aufgeständerte Wege und Decks
unter Berücksichtigung der Längs-/Querneigung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
unter Berücksichtigung der Oberflächengestaltung → siehe „Allgemeine Planungsanforderungen“
mit beidseitigen Radabweisern in Höhe von mind. 10 cm
Badestellen
flache Treppe mit zwei Handläufen, zum Umsteigen vom Rollstuhl und zum Herein-/Herausrutschen geeignet
flache, strandähnliche, geneigte Ebene mit festem Untergrund
Angelplätze
stufenlos erreichbar über mind. einen Nebenweg (siehe oben)
nutzbare Fläche je Angelplatz $B \times T$ = mind. 180 cm $\times$ 150 cm, möglichst ebene Ausbildung
Abrollsicherung zum Wasser/zu anderen absturzgefährdeten Stellen hin:
Höhe der Abrollsicherung/Aufkantung mind. 15 cm
alternativ oder zusätzlich: Geländer in Höhe von max. 60 cm
Seilbahn- und Bergbahnanlagen, Luftverkehrsanlagen, Anlagen der Schifffahrt
Anforderungen dieser Norm gelten sinngemäß.
Baustellen
allgemeine Anforderungen:
Fortführung der ursprünglichen Gehwegbreite, ansonsten durchgängig nutzbare Wegbreite mind. 120 cm
bei unvermeidbaren Engstellen: Breite von mind. 90 cm
bei eingeschränkter Gehwegbreite mit Länge > 18 m: Begegnungsfläche nach max. 18 m von mind. 180 $\times$ 180 cm
Sicherung von Gehwegen/Notwegen gegenüber Baustellen: 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe OK Schranke) über OKFF+Z(32)S
Tastleiste unter Absperrschranke in Höhe von max. 15 cm über OKFF
visuell stark kontrastierende Baustellenabsperngeräte
Gleiche Anforderungen gelten auch für mobile Absturzsicherungen.
bei Baustelle an Überquerungsstellen: temporär provisorische barrierefreie Überquerung ermöglichen

Anmerkungen in kursiver Schrift: Hinweise und Interpretationen des Autors